

---

**Lösung: Fury**

**Landgericht München**

**- 15 O 3880/13 -**

**IM NAMEN DES VOLKES!**

## **Urteil**

In dem Rechtsstreit

der Frau Johanna Kracht, Antoniusweg 28, 30163 Hannover

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Rauch, Hannover

gegen

Frau Corinna Hagebutt, Bahnhofstraße 2, 30167 Hannover

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Greier, Hannover

hat die 15. Zivilkammer des Landgerichts München

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Huber als Einzelrichterin

auf die mündliche Verhandlung vom 15.05.2014

### **für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 581,13 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % - Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.08.2014 zu zahlen.  
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

---

## **Tatbestand**

Die Parteien streiten um Schadensersatz für ein abhanden gekommenes Pferd.

Die Beklagte ist aufgrund des Urteils des Landgerichts München vom 18.06.2013 Az.: 15 O 432/12 rechtskräftig zur Herausgabe des Kaltblüterwallach "Fury", geboren am 27.02.2004, an die Klägerin verurteilt. In den Entscheidungsgründen des Urteils ist festgestellt, dass es sich bei dem Herausgabeanspruch um einen schuldrechtlichen Herausgabeanspruch handelt. Die Klage wurde rechtshängig am 01.02.2012, das Urteil wurde der Beklagten am 23.06.2013 zugestellt.

Bevor die Klägerin die Herausgabevollstreckung erfolgreich durchführen konnte, wurde Ende Juni 2013 das Pferd von der Weide gestohlen, welche die Beklagte in Freising gepachtet hatte.

Die Klägerin begehrt nunmehr Schadensersatz in Höhe von 650,00 €. Mit Schreiben vom 17.07.2013 forderte die Prozessbevollmächtigte der Klägerin die Beklagte erfolglos auf, diesen Betrag bis zum 31.07.2013 zu zahlen.

Die Klägerin behauptet, das Pferd sei zum Zeitpunkt des Diebstahls 650,00 € wert gewesen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 650,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % - Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.08.2013 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte rügt die Zuständigkeit des Gerichts.

Die Beklagte behauptet, das Pferd sei lediglich 250,00 € Wert gewesen. Sie ist der Ansicht, aus verschiedenen Rechtsgründen Eigentümerin des Pferdes zu sein. Die Feststellungen des Herausgabeurteils seien daher nicht zutreffend und nicht in Rechtskraft erwachsen.

---

Hilfsweise rechnet die Beklagte mit zwei Gegenforderungen auf. Sie behauptet, seit der Erhebung der Herausgabeklage in zwei Jahren insgesamt 200,00 € für die regelmäßig halbjährlich erforderliche Hufbehandlung aufgewendet zu haben und ist der Ansicht, diese Ausgaben seien durch die Klägerin zu erstatten. Gleiches gelte für die – unstreitig entstandenen – Kosten in Höhe von 68,87 € für ein dem Pferd im Mai 2013 verabreichtes Medikament gegen plötzlich auftretende Koliken.

Die Klägerin behauptet, die Hufpflegekosten seien überhöht, allenfalls fielen 60,00 € pro Jahr an. Sie ist der Ansicht, sämtliche geltend gemachte Kosten seien nicht erstattungsfähig.

Das Gericht hat Beweis erhoben zur Frage des Wertes des Pferdes durch die Vernehmung der Zeugin Albers. Hinsichtlich des Beweisergebnisses wird auf die Sitzungsniederschrift vom 15.05.2014 Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig, sie ist insbesondere vor dem zuständigen Gericht erhoben.

Das Landgericht München ist örtlich und sachlich ausschließlich zuständig gemäß §§ 893 Abs. 2, 802 ZPO. Die Klägerin ist in Besitz eines Herausgabetitels bezüglich des streitgegenständlichen Pferdes im Sinne des § 883 Abs. 1 ZPO, so dass die Schadensersatzklage zwingend vor demselben Spruchkörper geltend zu machen ist, der über die Herausgabe entschieden hat.

Die Klage ist zum weit überwiegenden Teil begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz für den abhanden gekommenen Kaltblüterwallach "Fury" i.H.v. 581,13 € insbesondere aus §§ 292 Abs. 1, 989 BGB.

Seit der Erhebung der Herausgabeklage am 01.02.2012 haftet die Beklagte hinsichtlich der Belange des Pferdes nach den strengen Vorschriften der §§ 987 ff BGB, dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis. Es ist unerheblich, auf welchen Anspruch die Herausgabeklage und das Herausgabeurteil gestützt sind. Nach § 292 Abs. 1 BGB

---

haftet der Besitzer einer Sache nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit einer Herausgabeklage nach den Vorschriften über das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, unabhängig von der Frage, ob die Herausgabe auf schuldrechtliche oder dingliche Ansprüche gestützt wird.

Die mittlerweile eingetretene Rechtskraft des Urteils hindert die Anwendbarkeit dieser Vorschrift nicht, denn nach dem Wortlaut des § 292 Abs. 1 BGB ist zwar von der Zeit ab der Klageerhebung die Rede, dies muss indes erst recht für die Zeit nach der Verurteilung bzw. dem Eintritt der Rechtskraft gelten. Es ist nicht einzusehen, weshalb ein rechtskräftig Verurteilter weniger streng haften soll als ein Verklagter.

Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Schadensersatz nach § 989 BGB liegen vor; diese Anspruchsnorm ist im Wege der eingeschränkten Rechtsgrundverweisung des § 292 Abs. 1 BGB anwendbar. Ohne dass es auf das Vorliegen einer Vindikationslage ankommt, sind die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Norm zu erörtern.

Die Herausgabe des Pferdes ist der Beklagten aufgrund des unstreitigen Diebstahls unmöglich im Sinne des § 275 Abs. 1 BGB. In diesem Zusammenhang ist es unerheblich, dass das Pferd eventuell doch noch aufgefunden wird und somit die Leistung eventuell in unbestimmter Zeit bewirkt werden kann. Maßgeblich ist, dass die Beklagte derzeit nicht in der Lage ist, das Pferd an die Klägerin heraus zu geben; § 275 Abs. 1 BGB umfasst auch die Fälle der subjektiven Unmöglichkeit.

Die Beklagte hat die Unmöglichkeit der Herausgabe zu vertreten gemäß § 287 Satz 2 BGB, denn spätestens seit der Erhebung der Herausgabeklage befindet sich die Beklagte im Schuldnerverzug mit der Herausgabe des Pferdes nach § 286 Abs. 1 BGB. Nach Eintritt des Verzugs haftet der Schuldner für jede Fahrlässigkeit und sogar für einen zufälligen Untergang der Sache, so dass auf eine individuelle Vorwerfbarkeit nach § 276 BGB gar nicht ankommt.

Der Schaden der Klägerin nach § 251 Abs. 1 BGB beträgt 650,00 €.

---

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist das Gericht davon überzeugt, dass der Wallach "Fury" zum Zeitpunkt des Diebstahls 800,00 € wert gewesen ist. Diesen Betrag hat die Beklagte grundsätzlich als Entschädigung zu zahlen; eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach § 249 BGB im Wege der Naturalrestitution ist nicht möglich angesichts des Abhandenkommens des Pferdes. An einer Verurteilung der Beklagten zur Zahlung eines höheren Betrages als der begehrten 650,00 € ist das Gericht indes nach § 308 Abs. 1 ZPO gehindert, weil danach nicht mehr als das Beantragte zugesprochen werden darf.

Die Zeugin Albers hat die Behauptung der insoweit beweisbelasteten Klägerin bestätigt, wonach der Wallach zum Zeitpunkt des Diebstahls mindestens einen Wert von 650,00 € hatte. Es bestehen keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Zeugin, ihre Aussage ist zudem glaubhaft und überzeugend. Sie hat nachvollziehbar und widerspruchsfrei den Wert des Pferdes dargelegt. Die Zeugin besitzt als Pferdehändlerin für diese Einschätzung die notwendige Sachkunde, zudem war ihr der Wallach über die Jahre hinweg persönlich bekannt, da sie das Pferd selbst an die Parteien veräußert und es noch kurz vor dem Diebstahl in Augenschein genommen hatte. Auf diese Weise konnte sie nicht nur abstrakt den Wert des Wallachs einschätzen, sondern konkret aufgrund ihrer eigenen Ansehung. Der Beweiswert der Aussage unterliegt keiner Einschränkung, denn die Zeugin hat kein erkennbares Eigeninteresse am Ausgang des Rechtsstreits.

Sämtliche Einwendungen der Beklagten, die sich auf ihre vermeintliche Eigentümerstellung an dem Pferd beziehen, greifen schon im Ansatz nicht durch, denn die Rechtskraft des Herausgabeurteils steht der Geltendmachung entgegen. Das Herausgabeurteil ist gemäß § 705 ZPO formell rechtskräftig, so dass sein Tenor nach § 322 Abs. 1 ZPO in materielle Rechtskraft erwachsen ist. Danach steht die Verpflichtung der Beklagten zur Herausgabe des Pferdes fest, so dass sie mit jeglichen Einwendungen, die schon im Herausgabeprozess erhoben werden konnten, präkludiert ist, was sich auch aus der Regelung des § 767 Abs. 2 ZPO ergibt. Der Vertrauensschutz in rechtskräftige Urteile geht nach der eindeutigen gesetzlichen

---

Regelung dem Interesse der Parteien auf nachträgliche – nochmalige – Überprüfung der Sach- und Rechtslage vor.

Der Anspruch der Klägerin, der sich auch auf §§ 280 I, III, 283 BGB stützen lässt, ist jedoch teilweise durch die vom Beklagten hilfsweise erklärte Aufrechnung gemäß § 389 BGB erloschen, und zwar in Höhe von 68,87 € für das verabreichte Medikament, nicht indes hinsichtlich der 200,00 € Hufpflegekosten.

Die von der Beklagten innerprozessuale Bedingung bezüglich der Hilfsnatur der Aufrechnung ist eingetreten, da die Klage nach den bisherigen Feststellungen zulässig und begründet ist. Eine Aufrechnungserklärung gemäß § 388 BGB hat die Beklagte schriftsätzlich abgegeben.

Die Beklagte hatte gegen die Klägerin einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für das Medikament aus §§ 292 Abs. 2, 994 Abs. 2, 683 S. 1, 670 BGB. Ebenso wie der Schadensersatzanspruch der Klägerin ist dieser Verwendungsersatzanspruch der Beklagten über § 292 Abs. 2 BGB auch ohne die Feststellung eines Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses anwendbar, denn zum Zeitpunkt der Verwendungen im Mai 2013 war der Herausgabeanspruch bereits rechtshängig.

Die Kosten für das Medikament sind ebenso wie die Hufpflegekosten notwendige Verwendungen i. S. d. § 994 BGB, denn die Beklagte hat freiwillige Vermögensopfer getätigt, die dem Wallach zugute gekommen sind und objektiv seinem Erhalt dienen. Allerdings sind die Hufpflegekosten gleichwohl nicht erstattungsfähig, weil sie gewöhnliche Erhaltungskosten gemäß § 994 Abs. 1 S. 2 BGB darstellen. Trotz seiner systematischen Stellung findet § 994 Abs. 1 S. 2 BGB auf § 994 Abs. 2 BGB Anwendung, weil anderenfalls der verklagte Besitzer nach Absatz 2 besser stehen würde als der redliche nach Absatz 1, dem die Erstattung der gewöhnlichen Erhaltungskosten verweigert wird. Hufpflegekosten stellen nach dem übereinstimmenden Vortrag der Parteien regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen auf ein Pferd dar, die in der Zeit, in der dem Besitzer die Nutzungen verbleiben, nicht vom Berechtigten erstattet werden müssen. Die Beklagte war im Besitz des Wallachs, als sie die Hufpflegekosten aufgewendet hat, so dass ihr in dieser Zeit auch die Gebrauchs-

---

vorteile des Pferdes nach § 100 BGB zugute gekommen sind. Vor diesem Hintergrund hat die Aufrechnung der Beklagten mit den 200,00 € Hufpflegekosten keinen Erfolg.

Die Kosten für das Medikament hingegen stellen keine gewöhnlichen Erhaltungskosten dar und sind somit grundsätzlich erstattungsfähig, denn die Medikation gegen die plötzlich aufgetretenen Koliken des Pferdes ist außergewöhnlich und nicht regelmäßig erforderlich.

Diese Verwendungen sind über den eingeschränkten Rechtsgrundverweis des § 994 Abs. 2 BGB nach den Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag nach den §§ 677 ff BGB erstattungsfähig. Die Beklagte hat hinsichtlich der Medikation ein objektiv fremdes Geschäft geführt, denn zu diesem Zeitpunkt bestand der Herausgabeanspruch bezüglich des Wallachs bereits. Auf einen Fremdgeschäftsführungswillen kommt es indes nicht an, denn ansonsten würde diese Vorschrift für den verklagten bzw. bösgläubigen Besitzer leer laufen, weil er regelmäßig die Verwendungen für sich selbst tätigt und nicht für den Berechtigten. Vor diesem Hintergrund wird auf diesen rechtlichen Gesichtspunkt verzichtet. Diese Verwendungen wurden gemäß § 683 BGB im Interesse der Klägerin getätigt, weil diese zu diesem Zeitpunkt die Herausgabe des Pferdes anstrebte, so dass die Verwendungen zumindest ihrem mutmaßlichen Willen entsprachen. Es ist davon auszugehen, dass sie, wenn sie im Besitze des Wallachs gewesen wäre, ebenfalls für eine entsprechende Medikation gesorgt hätte. Diese Verwendungen sind über § 670 BGB nach den Vorschriften des Auftragsrechts als Aufwendungen von der Klägerin an die Beklagte zu ersetzen.

Dieser Pflicht steht auch nicht § 1001 S. 1 BGB entgegen, wonach der Verwendungsersatzanspruch nur geltend gemacht werden kann, wenn die Verwendungen vom Berechtigten genehmigt werden oder die Sache herausgegeben wird. In der Erhebung der Schadensersatzklage ist nach Auslegung der Interessenlage eine konkludente Genehmigung der Verwendungen zu sehen, denn der geltend gemachte Schadensersatz stellt das Surrogat für das Pferd dar. Die Vorteile der Verwendungen kommen der Klägerin über den Erhalt des Schadensersatzes zugute.

---

Der Zinsanspruch ergibt sich aus dem rechtlichen Gesichtspunkt des Zahlungsverzuges nach §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Die Beklagte hat auf die Mahnung der Klägerin nicht bis zum 31.07.2013 gezahlt, so dass sie sich seit dem 01.08.2013 in Verzug befindet.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Zuvielforderung bezüglich der Medikationskosten ist geringfügig und hat keine besonderen Kosten verursacht. Die Zuvielforderung von 68,87 € erreicht die Geringfügigkeitsgrenze von 10 % bezogen auf den Gebührenstreitwert, der hier aufgrund der streitigen und rechtskräftig beschiedenen Hilfsaufrechnungen gemäß § 45 Abs. 3 GKG 918,87 € beträgt, nicht. Zudem sind durch die Zuvielforderung auch keine höheren Kosten entstanden, da sie keinen Gebührensprung ausgelöst hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre gesetzliche Grundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. § 713 ZPO findet keine Anwendung, weil der Beklagten gegen das Urteil die Berufung nach §§ 511 Abs. 1 und 2 ZPO offen steht. Denn über die erfolglose Aufrechnung der Hufpflegekosten liegt ihre Beschwerde nach § 322 Abs. 2 ZPO bei 781,13 €.

Huber